

Kommentierung des G-BA zum Bericht der KBV gemäß § 13 Abs. 3 QP-RL für das Jahr 2021

- › Die Stichprobenprüfungen im Jahr 2021 folgten den Bestimmungen der in 2019 neu gefassten QP-RL und den Anfang 2020 ebenfalls neu gefassten Qualitätsbeurteilungs-Richtlinien (QB-RLen) in den Leistungsbereichen konventionelle Röntgendiagnostik, Computertomographie, Kernspintomographie und Arthroskopie.
- › Der Bericht der KBV ist frist- und formgerecht in der Geschäftsstelle des G-BA eingegangen.
- › Es wird begrüßt, dass trotz der Einschränkungen und Hindernisse aufgrund der COVID-19-Pandemie alle Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) Stichprobenprüfungen nach § 135b Abs. 2 SGB V durchführten. Insgesamt haben sich die KVen auf die Pandemiebedingungen einstellen können, was zu einem deutlich erhöhten Prüfgeschehen führte als noch 2020. Die Anzahl insgesamt durchgeführter Stichprobenprüfungen stieg von 398 im Jahr 2020 auf 892 in 2021. Gleichwohl konnte der für das Jahr 2021 festgelegte Stichprobenumfang von 4 % nicht von allen KVen bzw. nicht in allen Leistungsbereichen erreicht werden. Als Gründe dafür, dass die Durchführung von Stichprobenprüfungen nur in reduziertem Umfang möglich war, wurden wie bereits im Vorjahr die mit der COVID-19-Pandemie einhergehenden personellen und organisatorischen Schwierigkeiten angeführt. Zudem konnten im Bereich einer KV aufgrund einer technischen Umstellung keine Prüfungen in der Computertomographie erfolgen.
- › Die Darstellung der Ergebnisse ist ausführlich, übersichtlich und enthält die nach der QP-RL zu berichtenden Angaben.
- › Die Ergebnisse festigen den Eindruck, dass die befristete Aussetzung der Stichprobenprüfungen in den beiden Jahren 2018 und 2019 und der reduzierte Stichprobenumfang im Jahr 2020 in keinem Leistungsbereich eine nachteilige Auswirkung auf die Beanstandungsquote hatte.
- › Zum zweiten Mal seit Inkrafttreten der neu gefassten QP-RL erfolgten leistungsbereichbezogene Mängelanalysen mit dem Ziel, mögliche Weiterentwicklungsbedarfe an den Qualitätsbeurteilungs-Richtlinien zu identifizieren. Datenbasis dieser Analysen sind ausschließlich Prüfungen mit „erheblichen“ oder „schwerwiegenden“ Beanstandungen. Für den Bereich der konventionellen Röntgendiagnostik wurden 38 (7,1 % aller Routine- und anlassbezogenen Prüfungen) derartige Prüfungsergebnisse berichtet, zur Kernspintomographie acht (6,6 %) und in der Arthroskopie 36 (30,5 %). Bei Prüfungen in der Computertomographie gab es keine „erheblichen“ oder „schwerwiegenden“ Beanstandungen. Da die Anzahlen „erheblicher“ und „schwerwiegender“ Beanstandungen in den Bereichen Kernspintomographie und Computertomographie sowohl in 2020 als auch 2021 sehr gering waren, sind die diesbezüglichen Ergebnisse der Mängelanalysen weiterhin nicht aussagekräftig. Die Ergebnisse der Mängelanalysen zur konventionellen Röntgendiagnostik und Arthroskopie ermöglichen erste Eindrücke, sind aber aufgrund ebenfalls geringer Fallzahlen und im Bereich der konventionellen Röntgendiagnostik zudem aufgrund regionaler Unterschiede in der Höhe der Prüfquoten und sich daraus ergebender Verzerrungen nicht ausreichend belastbar.

QUALITÄTSSICHERUNGS-KOMMISSIONEN

- › Die Vorgaben zur Besetzung der QS-Kommissionen wurden von allen KVen umgesetzt. Dies gilt für alle KVen und Leistungsbereiche, auch wenn die Stichprobenprüfungen wegen der Pandemie nur eingeschränkt durchgeführt werden konnten.
- › Erneut fällt auf, dass die Teilnahme von ärztlichen Vertretern der Krankenkassen an den QS-Kommissionen nach wie vor nur vereinzelt stattfindet. Lediglich in vier KV-Regionen nahmen ärztliche Vertreter der Krankenkassen an Kommissionssitzungen teil, davon nur in Baden-Württemberg in allen vier Leistungsbereichen.

KONVENTIONELLE RÖNTGENDIAGNOSTIK

- › Der vorgegebene Prüfungsumfang wurde von drei KVen erfüllt. Eine KV konnte pandemiebedingt keine Prüfungen durchführen. Trotz der großen Anzahl abrechnender Ärztinnen und Ärzte in der konventionellen Röntgendiagnostik (17.952) wurde ein bundesweiter Prüfungsumfang von 2,9 % erreicht, insgesamt wurden 534 Prüfungen durchgeführt, davon 527 Routineprüfungen sowie sieben anlassbezogene Prüfungen.
- › Der Anteil von Prüfungsergebnissen mit erheblichen und schwerwiegenden Beanstandungen bleibt wie in den Jahren zuvor auf niedrigem Niveau. Mit 4,7 % erheblichen und 2,3 % schwerwiegenden Beanstandungen bei Routineprüfungen werden zwar 1,2 % mehr erhebliche, jedoch 2,8 % weniger schwerwiegende Beanstandungen als im Vorjahr berichtet.
- › Die Ergebnisse 2021 verstetigen den Eindruck, dass die befristete Aussetzung der Stichprobenprüfungen und der reduzierte Stichprobenumfang im Vorjahr keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beanstandungsquote hatten.
- › Die Mängelanalyse bezieht sich auf insgesamt 37 Routineprüfungen und eine anlassbezogene Prüfung aufgrund erheblicher oder schwerwiegender Beanstandungen. 20 dieser Beanstandungen erfolgten in einer einzigen KV. Die dargestellte Verteilung der Mängel ist aufgrund dieser regionalen Unterschiede und weiterhin geringer Fallzahlen statistisch nur bedingt aussagekräftig.
- › Von insgesamt 14 möglichen Fehlerkategorien wurden am häufigsten (> 10 %) eine inadäquate Einblendung, eine nicht fachgerechte Indikationsstellung, fehlende oder fehlerhafte Seitenkennzeichnungen und/oder die Auswahl einer inadäquaten Untersuchungsmethode beanstandet. Selten oder nie (< 3 %) gaben Filmverarbeitungsfehler, vermeidbare störende Artefakte und Fehlbelichtungen Anlass für Beanstandungen. Als „sonstige Mängel“ werden fünf Beanstandungen berichtet.
- › Die Anzahl der berichteten Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -förderung ist etwas niedriger als die Anzahl der Beanstandungen, was darauf zurückgeführt werden kann, dass einige Maßnahmen zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch nicht durchgeführt werden konnten.¹

¹ Die KV Bayerns berichtete am 19.12.2022, dass die Angaben zur Anzahl durchgeführter Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität unvollständig waren. 42 Maßnahmen auf Grund geringfügiger Beanstandungen wurden nachgemeldet.

COMPUTERTOMOGRAPHIE

- › Der vorgegebene Prüfumfang wurde von vier KVen erfüllt. Zwei KVen konnten pandemiebedingt keine Prüfungen durchführen. Der bundesweite Prüfumfang beträgt 2,7 %, insgesamt wurden 116 Prüfungen durchgeführt, davon 115 Routineprüfungen sowie eine anlassbezogene Prüfung.
- › Erhebliche oder schwerwiegende Beanstandungen wurden keine festgestellt. Im Vorjahr 2020 lag dieser Anteil bei 1,6 % (1 / 64 Prüfungen).
- › Die Ergebnisse 2021 verstetigen den Eindruck, dass die befristete Aussetzung der Stichprobenprüfungen und der reduzierte Stichprobenumfang im Vorjahr keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beanstandungsquote hatten.
- › Eine Mängelanalyse erübrigte sich, da keine erheblichen oder schwerwiegenden Beanstandungen im Bereich der Computertomographie berichtet wurden.
- › Die Anzahl der berichteten Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -förderung ist niedriger als die Anzahl der Beanstandungen, was darauf zurückgeführt werden kann, dass einige Maßnahmen zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch nicht durchgeführt werden konnten.

KERNSPINTOMOGRAPHIE

- › Der vorgegebene Prüfumfang wurde von neun KVen erfüllt. Zwei KVen konnten pandemiebedingt keine Prüfungen durchführen, eine KV hat den geforderten Prüfumfang mit 9,0 % deutlich überschritten. Der bundesweite Prüfumfang beträgt 2,9 %, insgesamt wurden 122 Prüfungen durchgeführt, davon 118 Routineprüfungen sowie vier anlassbezogene Prüfungen.
- › Der Anteil von Prüfungsergebnissen mit erheblichen und schwerwiegenden Beanstandungen bleibt wie in den Jahren zuvor auf niedrigem Niveau. Mit 5,1 % erheblichen und 0,8 % schwerwiegenden Beanstandungen bei Routineprüfungen werden ein gleichbleibender Anteil erheblicher und 0,9 % weniger schwerwiegende Beanstandungen als im Vorjahr berichtet.
- › Die Ergebnisse 2021 verstetigen den Eindruck, dass die befristete Aussetzung der Stichprobenprüfungen und der reduzierte Stichprobenumfang im Vorjahr keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beanstandungsquote hatten.
- › Die Mängelanalyse bezieht sich auf sieben erhebliche und eine schwerwiegende Beanstandung. Die dargestellte Verteilung der Mängel lässt aufgrund der geringen Fallzahl keine belastbaren Aussagen zu.
- › Von insgesamt zwölf möglichen Fehlerkategorien wurden am häufigsten (> 10 %) eine fehlerhafte Beurteilung des Befundes, ein inadäquates Untersuchungsvolumen und/oder eine nicht fachgerechte Indikationsstellung beanstandet. Vermeidbare störende Artefakte, fehlerhafte Bildkennzeichnungen, fehlende oder fehlerhafte Seitenkennzeichnungen, die fehlende Möglichkeit der anatomischen Zuordnung oder die fehlerhafte Zuordenbarkeit des Befundberichtes zu Patient oder Arzt wurden keine berichtet, auch keine „Sonstigen Mängel“.
- › Die Anzahl der berichteten Maßnahmen ist etwas höher als die Anzahl der Beanstandungen, was darauf zurückgeführt werden kann, dass Maßnahmen aus dem vorangegangenen Jahr nachgeholt werden konnten oder mehr als eine Maßnahme zur Qualitätssicherung und -förderung je Arzt/Ärztin eingefordert werden konnte.

ARTHROSKOPIE

- › Im Leistungsbereich Arthroskopie können die anlassbezogenen Stichprobenprüfungen im Rahmen des erstmaligen Erhalts der Genehmigung (§ 5 Abs. 2 i.V.m. § 7 QBA-RL) auf die Routineprüfungen angerechnet werden. Der vorgegebene Prüfumfang wurde von zehn KVen erfüllt. Vier KVen konnten pandemiebedingt keine Prüfungen durchführen, zwei KVen prüften jeweils mehr als 10 % der abrechnenden Ärzte. Der bundesweite Prüfumfang beträgt 4,6 %, insgesamt wurden 120 Prüfungen durchgeführt, davon 47 Routineprüfungen sowie 73 anlassbezogene Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 QP-RL i.V.m. § 7 QBA-RL (Prüfungen für Neu-Genehmigungsinhaber).
- › Berichtet werden 4,3 % (2 / 47) erhebliche und 17,0 % (8 / 47) schwerwiegende Beanstandungen bei Routineprüfungen. Damit verringert sich der Anteil erheblicher Beanstandungen um 7,5 %, während der Anteil schwerwiegender Beanstandungen um 0,6 % höher ausfällt als im Vorjahr.
- › Die anlassbezogenen Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 QP-RL i.V.m. § 7 QBA-RL (Prüfungen für Neu-Genehmigungsinhaber) zeigten im Vergleich zum Vorjahr erstmalig 12,7 % (9 / 73) erhebliche und 23,9 % (17 / 73) schwerwiegende Beanstandungen. Bundesweit erhielten ein Drittel der geprüften Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Prüfung für Neu-Genehmigungsinhaber die Bewertung erhebliche oder schwerwiegende Mängel.
- › Die Mängelanalyse bezieht sich auf insgesamt elf erhebliche und 25 schwerwiegende Beanstandungen, wobei 58 % der Mängel auf die Bilddokumentation entfallen. 42 % der Mängel sind der Schriftdokumentation zuzuordnen.
- › Von insgesamt 14 möglichen Fehlerkategorien wurden am häufigsten (> 10 %) eine nicht fachgerechte Auswahl der Intervention, kein erkennbarer diagnostischer Gelenkrundgang mit Darstellung der geforderten Kompartimente, nicht fachgerechte Durchführung der Intervention, kein präoperativer Befund sowie kein postoperativer Befund beanstandet. Nie oder selten (< 3 %) wurden fehlende Angaben zum Anästhesisten, fehlende Angaben zur Art der Lagerung und fehlende Zuordnungsfähigkeit zu einem Patienten beanstandet. „Sonstige Mängel“ wurden keine gemeldet.
- › Die Anzahl der berichteten Maßnahmen ist höher als die Anzahl der Beanstandungen. Dies wird darauf zurückgeführt, dass Maßnahmen aus dem vorangegangenen Jahr nachgeholt werden konnten oder mehr als eine Maßnahme zur Qualitätssicherung und -förderung je Arzt/Ärztin eingefordert werden konnte. Neben der schriftlichen Empfehlung und dem Beratungsgespräch kamen im Jahr 2021 ebenfalls Nichtvergütungen / Rückforderungen, Kolloquien und Genehmigungswiderrufe als Maßnahme zur Anwendung. Der Leistungsbereich Arthroskopie ist der einzige Leistungsbereich, in dem im Jahr 2021 Kolloquien und Genehmigungswiderrufe durchgeführt wurden.
- › Die von der KBV erstellte Broschüre PraxisWissenSpezial „Arthroskopie von Knie und Schulter – Informationen zur Durchführung, Dokumentation und Fehlervermeidung“ wurde an die neuen Vorgaben der QP-RL und QBA-RL angepasst und steht seit Februar 2022 den Ärztinnen und Ärzten zur Verfügung.